



Reglement für Bezirksmusikfeste Surselva

Reglament da fiastas da musica districtualas Surselva

INHALTSVERZEICHNIS

Festreglement	3
I. Sinn, Zweck und Ziel des Bezirksmusikfestes	3
1. Sinn, Zweck und Ziel	3
II. Allgemein, musikalische Vorträge	3
2. Vorträge	3
III. Konzertmusik und freie Kategorie, musikalische Ausführungen	3
3. Klasseneinteilung für die Konzertmusik	3
4. Klassenzugehörigkeit für die Konzertmusik	3
5. Besetzungstypen	3
6. Selbstwahlstück, Klassierungen	3
7. Freie Kategorie	3
8. Beurteilung, Berichterstattung	4
9. Bewertungskriterien	4
10. Resultat	4
IV. Marschmusik, musikalische Ausführungen	4
11. Grundsatz	4
12. Marschmusikvarianten	4
13. Besetzungstypen.....	4
14. Besammlung und Meldung	5
15. Abmarsch	5
16. Spielwechsel	5
17. Beurteilung, Berichterstattung	5
18. Bewertungskriterien	5
19. Resultate	5
V. Experten	6
20. Grundsätze der Ernennung	6
21. Allgemeine Pflichten	6
22. Jurysitzung	6
23. Entschädigung	6
VI. Pflichten der teilnehmenden Vereine und Gastvereine	7
24. Pflichten der Vereine	7
25. Urteil der Jury	7
26. Anmeldung	7
27. Gastvereine	7
28. Gesamtauführungen	7
VII. Rangliste, Rangverkündigung, Auszeichnungen und Schlussakt	7
29. Rangliste	7
30. Erstellung der Rangliste	7
31. Rangverkündigung	7
32. Auszeichnungen	7
33. Gestaltung Schlussakt	8
VIII. Schlussbestimmungen	8
34. Endgültige Entscheide	8
35. Inkrafttreten	8

FESTREGLEMENT

I. Sinn, Zweck und Ziel des Bezirksmusikfestes

Art. 1 (Sinn, Zweck und Ziel)

Der Musikbezirk IV (Surselva) des Graubündner Kantonalen Musikverbandes führt in der Regel alle 5 Jahre ein Bezirksmusikfest durch. Dieser Veranstaltung liegen folgende Zielsetzungen zu Grunde:

- a) Die Pflege und Förderung der Blasmusik ganz allgemein.
- b) Die Hebung und Festigung des Leistungsvermögens der Vereine.
- c) Die Förderung der Kontakte unter den Vereinen.

II. Allgemein, musikalische Vorträge

Art. 2 (Vorträge)

Die musikalischen Vorträge am Bezirksmusikfest bestehen aus:

- a) Der Konzertmusik mit einem Selbstwahlstück oder der freien Kategorie mit einem frei zusammengestellten Vortrag (max. Spieldauer 15 Minuten).
- b) Der Marschmusik.
- c) Den Gesamtauführungen.

III. Konzertmusik und freie Kategorie, musikalische Ausführungen

Art. 3 (Klasseneinteilung für die Konzertmusik)

Bei Teilnahme in der Konzertmusik melden sich die Vereine für eine der folgenden Klassen an:

Höchstklasse	Kompositionen höchster Anforderungen
1. Klasse	sehr schwierige Kompositionen
2. Klasse	schwierige Kompositionen
3. Klasse	mittelschwere Kompositionen
4. Klasse	leichte Kompositionen

Art. 4 (Klassenzugehörigkeit für die Konzertmusik)

Massgebend für die Klassenzugehörigkeit eines Vereins ist das gewählte Selbstwahlstück laut Wettstückliste des SBV. Es ist einem Verein freigestellt, ein höher klassifiziertes Selbstwahlstück zu wählen, aber nicht umgekehrt.

Art. 5 (Besetzungstypen)

Die Vereine der Konzertmusik geben bei der Anmeldung an, welchem Besetzungstyp sie angehören (bspw. Brass Band (BB), Harmonie (H) etc.). Eine Trennung zwischen den verschiedenen Besetzungstypen wird vorgenommen.

Bei Teilnahme in der freien Kategorie wird in den Schwierigkeitsgraden (Klassen- und Besetzungstypen) kein Unterschied gemacht.

Art. 6 (Selbstwahlstück, Klassierungen)

Für die Selbstwahlstücke in der Konzertmusik ist die auf der Homepage des SBV veröffentlichte Wettstückliste verbindlich. Es gilt die gedruckte Version (Vademecum) zum Zeitpunkt der Ausschreibung. Darin nicht enthaltene Kompositionen sind spätestens sechs Monate vor dem Fest der Musikkommission des SBV zur Klassierung vorzulegen.

Art. 7 (Freie Kategorie)

In der freien Kategorie können frei wählbar stil-, tempo- und charaktermässig unterschiedliche Stücke gespielt werden, die nicht in der Wettstückliste des SBV figurieren müssen.

Art. 8 (Beurteilung, Berichterstattung)

Die Vereine haben die nachfolgende Möglichkeit der Beurteilung und Berichterstattung:

- a) Konzertmusik (Selbstwahlstück)
 - Wertungsspiel mit direkter Bekanntgabe der Punktzahl und einem schriftlichen Bericht
 - Kritikspiel mit schriftlichem Bericht
- b) Freie Kategorie (frei gewähltes 15-Minuten Programm)
 - Kritikspiel mit schriftlichem Bericht

Die erreichten Punktzahlen werden unmittelbar nach dem Vortrag bekanntgegeben.

Art. 9 (Bewertungskriterien)

Die Vorträge werden nach folgenden Faktoren bewertet:

Konzertmusik / freie Kategorie

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation

Art. 10 (Resultat)

Die Jury besteht aus zwei Experten. Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung ab, welche von 51 – 100 Punkte gehen kann. Die Experten erteilen nur ganze Punkte. Der Durchschnitt der zwei Punktzahlen wird dann ermittelt. Das Resultat beträgt im Minimum 51 Punkte und im Maximum 100 Punkte.

Bedeutung der Punktzahlen:

91 – 100 Punkte	herausragende Leistung
81 - 90 Punkte	sehr gute Leistung
71 - 80 Punkte	gute Leistung
61 - 70 Punkte	genügende Leistung
51 - 60 Punkte	ungenügende Leistung

Zudem soll von den Experten spezifisch zu den einzelnen Bewertungsfaktoren Bemerkungen gemacht werden. Weiter soll der Bewertungsbericht auch Angaben betreffend Eignung der Komposition und zum Gesamteindruck des teilnehmenden Vereins enthalten.

IV. Marschmusik, musikalische Ausführungen

Art. 11 (Grundsatz)

Anlässlich des Bezirksmusikfestes findet ein Marschmusikwettbewerb statt. Dieser ist für alle teilnehmenden Vereine obligatorisch.

Jeder am Marschmusikwettbewerb teilnehmende Verein hat einen Marsch einzustudieren.

Art. 12 (Marschmusikvarianten)

Für die Durchführung des Marschwettbewerbs haben die Vereine zwei Möglichkeiten:

- a) Traditionelle Marschmusik mit Taktstock oder Tambourmajorstab (neue Spielführung)
- b) Marschmusik mit Evolutionen (siehe Grundlagen "Schweizer Spielführung")

Das Mitmarschieren von Trachtenfrauen, Ehrendamen und Majoretten ist erlaubt, hat aber keinen Einfluss auf die Beurteilung.

Art. 13 (Besetzungstypen)

Beim Marschmusikwettbewerb wird in den Schwierigkeitsgraden (Klassen- und Besetzungstypen) kein Unterschied gemacht. Vereine die Evolutionen vorführen, werden gesondert rangiert.

Art. 14 (Besammlung und Meldung)

Das Musikkorps stellt sich auf, sobald der vorangegangene Verein abmarschiert ist. Der Leiter (Spielführer) meldet dem Experten das Korps in einheitlicher und geordneter Formation (Füsse zusammengestellt).

Der Leiter schaut gegen das Spiel und kommandiert bspw.:

- Spiel! – Achtung! oder
- Musica! – Adatg

Alle schauen geradeaus, sind aufgerichtet und bleiben ruhig.

Dann wendet sich der Leiter dem Experten zu und meldet:

- Herr Experte, ich melde Ihnen die Musikgesellschaft ... oder
- Signur Expert, jeu annunziel a Vus la Societad da musica ...

Meldung und Kommandi können in der Muttersprache erteilt werden.

Art. 15 (Abmarsch)

Sobald der Experte das Zeichen zum Abmarsch gegeben hat, kommandiert der Leiter:

- Tambourbeginn! – Tambour(en)! – Vorwärts! – Marsch!

Art. 16 (Spielwechsel)

2 x 8 Takte Trommelmarsch

- Auf den 9. Takt (= 1. Takt des zweiten Teils) erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel (mit der Signalpfeife, Kopf nach rechts gedreht).
- Auf den 12. Takt (= 4. Takt des zweiten Teils) den rechten Arm mit dem Taktstock nach rechts richten (Vorbereitungszeichen für das Spiel). Kommando: **Spiel!**
- Auf den 13. Takt (= 5. Takt des zweiten Teils) gehen Taktstock und Instrumente hoch. Kommando: **Vorwärts!**
- Im 16. Takt auf eins hört das Trommeln auf, und auf zwei (rechter Fuss) kommandiert der Leiter: **Marsch!**
- Auf den 17. Takt erfolgt der Spielwechsel und der Leiter senkt den Taktstock.

Art. 17 (Beurteilung, Berichterstattung)

Die Vereine haben die nachfolgende Möglichkeit der Beurteilung und Berichterstattung:

- Wertungsspiel mit direkter Bekanntgabe der Punktzahl und einem schriftlichen Bericht
- Kritikspiel mit schriftlichem Bericht

Die erreichten Punktzahlen werden unmittelbar nach dem Vortrag bekanntgegeben.

Art. 18 (Bewertungskriterien)

Die musikalische Ausführung wird nach folgenden Faktoren bewertet:

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Gesamteindruck

Die Marschdisziplin beinhaltet folgende Faktoren:

- Marschdisziplin
- Gesamteindruck

Art. 19 (Resultate)

Bei der Marschmusik sind zwei Experten für die musikalische Ausführung und einer für die Marschdisziplin zuständig. Jeder Faktor wird von den Experten mit einer Note zwischen 5 und 10 beurteilt. Es dürfen auch halbe Punkte erteilt werden. Die höchste Note ist 10, die tiefste 5. Alle 12 Noten werden zusammengezählt.

Die Punkte des Experten für die Marschdisziplin werden doppelt gezählt. Die Maximalpunktzahl beträgt 140 Punkte.

Bedeutung der Punktzahlen:

- 10 = **herausragend**: Die Leistung entspricht den Anforderungen in hohem Masse.
9 = **sehr gut**: Die Leistung entspricht überwiegend den Anforderungen.
8 = **gut**: Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
7 = **ziemlich gut**: Die Leistung weist zwar Mängel auf, sie entspricht aber einigermassen den Anforderungen.
6 = **genügend**: Die Leistung entspricht zwar den Anforderungen nur knapp; sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse und –Fertigkeiten vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
5 = **ungenügend**: Die Leistung entspricht nicht den notwendigen Anforderungen; die Grundkenntnisse und – Fertigkeiten sind lückenhaft und weisen Mängel auf. Eine Beratung von kompetenter Seite wäre zu empfehlen.

Die Bewertungsformulare- bzw. berichte der Experten sollen Ausführungen zum musikalischen Vortrag (analog Konzertmusik) und zur Marschdisziplin enthalten.

V. Experten

Art. 20 (Grundsätze der Ernennung)

Der Bezirksvorstand wählt auf Vorschlag der Musikkommission die Experten.

Als Experten sind ausgewiesene und qualifizierte in- und ausländische Musiker und Dirigenten zu bestimmen, welche mit dem Blasmusikwesen vertraut sind.

Dirigenten, welche mit einem Verein am Fest konkurrieren, kommen als Experten nicht in Frage.

Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest konkurrierenden Vereine teilnehmen, noch sie in irgendeiner Form beraten.

Die Namen der Experten werden im Festführer in alphabetischer Reihenfolge bekannt gegeben, getrennt nach Konzert- und Parademusik. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Namen der gewählten Experten geheim zu halten.

Ein Expertenkollegium besteht sowohl in der Konzertmusik bzw. in der freien Kategorie als auch in der Marschmusik aus zwei bzw. drei Mitgliedern und wird Jury benannt. Das OK stellt jeder Jury einen Sekretär zur Verfügung. Die Sekretäre unterliegen der Schweigepflicht.

Art. 21 (Allgemeine Pflichten)

Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren, sowie an der Jurysitzung teilzunehmen.

Die Partituren oder Direktionsstimmen liegen nach der Expertensitzung zum Studium auf oder können vorgängig per Post zugestellt werden.

Mit der Annahme der Wahl erklärt sich jeder Experte bereit, nach dem vorgegebenen Reglement zu arbeiten und den verlangten Bewertungsbericht unmittelbar nach dem Vortrag zu erstellen.

Art. 22 (Jurysitzung)

Am Vorabend des Festes findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung eine Sitzung sämtlicher Experten, zusammen mit einer Delegation des Bezirksvorstands und dem Präsidenten des Ressorts Musik des OK statt. Die Sitzung ist obligatorisch.

Art. 23 (Entschädigung)

Die Entschädigung (Honorar) der Experten richtet sich nach dem gültigen SBV Reglement. Diese Auslagen werden je zur Hälfte zu Lasten des Musikbezirks bzw. des Organisers aufgeteilt. Die Übernachtung-, Verpflegung- und Reisespesen (Bahnbillet 1. Klasse) gehen zu Lasten des Organisers.

VI. Pflichten der teilnehmenden Vereine und Gastvereine

Art. 24 (Pflichten der Vereine)

Die am Fest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen des Bezirksvorstands und des Organisationskomitees zu unterziehen sowie die Vorschriften der Statuten und des Reglements zu beachten. Sie anerkennen auch zum vornherein den Spielplan und die Autorität der Jury.

Art. 25 (Urteil der Jury)

Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Art. 26 (Anmeldung)

Die teilnehmenden Vereine senden dem Ressort Musik des OK drei Monate vor dem Fest zwei Partituren des Selbstwahlstücks oder der ausgewählten Literatur für die freie Kategorie sowie je zwei Direktionsstimmen des Marsches für die Parademusik, je mit fortlaufend nummerierten Takten zu. Es werden nur Original-Partituren oder –Direktionsstimmen akzeptiert.

Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich, für jeden Mitwirkenden laut Mitgliederverzeichnis eine Festkarte zu lösen.

Für Mitglieder, welche in mehr als einem Verein mitspielen gilt folgende Weisung: Es wird bei der Einteilung des Spielplans auf zwei Vereine Rücksicht genommen.

Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, sind verpflichtet an die entstandenen Kosten zuhanden des Organisationskomitees einen Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Bezirksvorstand in Verbindung mit dem OK festgesetzt.

Art. 27 (Gastvereine)

Das Organisationskomitee des organisierenden Vereins ist ermächtigt, mit Genehmigung des Bezirksvorstands, auch Vereine, welche nicht dem Musikbezirk Surselva angehören, als Gäste einzuladen. Diese Gäste werden nach den Bestimmungen dieses Reglements beurteilt.

Für Gäste wird nach Kategorien eine separate Rangliste erstellt.

Art. 28 (Gesamtaufführungen)

Die Gesamtaufführungen sind das äusserliche Zeichen der Gemeinschaft und Verbundenheit von Musikantinnen und Musikanten. Sie sind der Höhepunkt eines Festes. Sofern ein Festumzug organisiert wird, verpflichten sich die Vereine daran teilzunehmen.

Die Kompositionen für die Gesamtaufführungen werden den Vereinen durch den Organisator gegen Rechnung zugestellt. Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, diese Stücke für die Gesamtaufführungen gewissenhaft einzustudieren.

Die Teilnahme an den Gesamtaufführungen ist obligatorisch.

VII. Rangliste, Rangverkündigung, Auszeichnungen und Schlussakt

Art. 29 (Rangliste)

Für die Konzertmusik, freie Kategorie und Parademusik wird eine Rangliste erstellt.

Art. 30 (Erstellung der Rangliste)

Die Rangliste wird vom Sekretariat des OK unter der Aufsicht der Musikkommission des Bezirksvorstands erstellt.

Art. 31 (Rangverkündigung)

Im Rahmen eines festlichen Aktes werden am Ende des Festes die Resultate laut Rangliste durch den Bezirkspräsidenten bekanntgegeben.

Art. 32 (Auszeichnungen)

Die Leistungen der Vereine werden mit einem einheitlichen Ehrenkranz mit Goldeinlagen ausgezeichnet, welcher anlässlich der Rangverkündigung überreicht wird. Gleichzeitig werden an jeden Verein die schriftlichen Berichte, Bewertungsblätter und alle Partituren bzw. Direktionsstimmen mit einer Rangliste abgegeben.

Art. 33 (Gestaltung Schlussakt)

Im Rahmen des feierlichen Schlussaktes werden auch die offiziellen Reden gehalten. Die Gestaltung der Schlussfeier wird durch das OK in Verbindung mit dem Bezirksvorstand festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 34 (Endgültige Entscheide)**

Bei allen nicht in diesem Reglement festgehaltenen Punkten entscheidet der Bezirksvorstand endgültig.

Art. 35 (Inkrafttreten)

Das vorliegende Festreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung des Musikbezirks Surselva am 08. November 2014 in Obersaxen.

MUSIKBEZIRK SURSELVA**Für den Bezirksvorstand**

Ivan Vinzens, Präsident

Heidi Casutt-Cathomen, Vizepräsidentin